

Bericht über die prüferische Durchsicht

TRANSPARENZBERICHT
nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2021

Corint Media GmbH

**(vormals: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der
Urheber- und Leistungsschutzrechte von
Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH)**

Berlin

Anlagenverzeichnis

| | |
|--|----------|
| TRANSPARENZBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021 | 1 |
| BESCHEINIGUNGS NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT | 2 |
| ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN | 3 |

Anlage 1: Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2021

**TRANSPARENZBERICHT
für das Geschäftsjahr 2021
der Corint Media GmbH, Berlin**

**(vormals: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und
Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern
mbH)**

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Corint Media ist gemäß § 58 VGG verpflichtet, spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für das Geschäftsjahr aufzustellen.

II. GLIEDERUNG GEMÄSS § 58 ABS. 2 VGG

- A) Jahresabschluss, einschließlich Kapitalflussrechnung und Lagebericht
- B) Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021
- C) Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten
- D) Rechtsform und Organisationsstruktur
- E) Von Corint Media abhängige Verwertungseinrichtungen
- F) Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen
- G) Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG
- H) Gesonderter Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG

A) JAHRESABSCHLUSS, EINSCHLIESSLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG UND LAGEBERICHT

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

| | 31.12.2021 | | 31.12.2020 | |
|---|--------------|---------------|--------------|---------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| A. Anlagevermögen | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | | 819,00 | | 0,00 |
| II. Sachanlagen | | | | |
| 1. Einbauten in fremde Gebäude | 996,00 | | 1.036,00 | |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 42.423,00 | 43.419,00 | 60.712,00 | 61.748,00 |
| | | 44.238,00 | | 61.748,00 |
| B. Umlaufvermögen | | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 9.617.203,45 | | 9.493.286,91 | |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 38.889,90 (i. Vj. EUR 38.889,51) -- | 1.503.136,74 | | 223.250,89 | |
| | | 11.120.340,19 | | 9.716.537,80 |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | | 32.025.881,69 | | 30.205.897,34 |
| | | 43.146.221,88 | | 39.922.435,14 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | 42.690,10 | | 48.720,91 |
| | | 43.233.149,98 | | 40.032.904,05 |

PASSIVA

| | 31.12.2021 | | 31.12.2020 | |
|---|------------|---------------|------------|---------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| A. Eigenkapital | | | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | | | | |
| Nennbetrag der eigenen Anteile | 83.000,00 | | 83.000,00 | |
| Ausgegebenes Kapital | -14.201,00 | 68.799,00 | -7.229,00 | 75.771,00 |
| II. Kapitalrücklage | | 281.659,67 | | 307.488,73 |
| | | 350.458,67 | | 383.259,73 |
| B. Rückstellungen | | | | |
| Sonstige Rückstellungen | | 40.133.643,78 | | 36.184.582,38 |
| C. Verbindlichkeiten | | | | |
| --sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr-- | | | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | 256.866,15 | | 276.274,27 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten | | 1.274.064,66 | | 2.706.038,08 |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern | | 0,00 | | 1.553,95 |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | | 1.218.116,72 | | 481.195,64 |
| --davon aus Steuern | | | | |
| EUR 919.666,39 (i. Vj. EUR 66.784,16) -- | | | | |
| | | 2.749.047,53 | | 3.465.061,94 |
| | | 43.233.149,98 | | 40.032.904,05 |

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

| | 2021 | | 2020 | |
|--|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte | 55.338.442,75 | | 54.505.715,72 | |
| abzüglich Vorbehaltszahlungen | 5.535.080,95 | | 5.172.078,90 | |
| 1. Ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte | 49.803.361,80 | | 49.333.636,82 | |
| 2. abzüglich Verteilung | 45.141.324,71 | | 45.142.610,21 | |
| 3. Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten | | 4.662.037,09 | | 4.191.026,61 |
| 4. Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten | | 2.276.117,97 | | 1.782.982,25 |
| | | 6.938.155,06 | | 5.974.008,86 |
| 5. Sonstige betriebliche Erträge | | 359.222,59 | | 321.661,19 |
| --davon aus der Währungsumrechnung EUR 71,84 (i. Vj. EUR 5.567,66)-- | | | | |
| 6. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 2.344.485,59 | | 2.225.947,89 | |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung | 347.579,39 | 2.692.064,98 | 343.377,56 | 2.569.325,45 |
| --davon für Altersversorgung EUR 22.283,26 (i. Vj. EUR 24.802,48)-- | | | | |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 35.265,63 | | 37.537,72 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | 4.326.916,80 | | 3.506.463,59 |
| --davon aus der Währungsumrechnung EUR 2.783,93 (i. Vj. EUR 3.466,24)-- | | | | |
| 9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 576,05 | | 884,96 |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 150.228,26 | | 98.232,13 |
| 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | 92.966,03 | | 84.438,01 |
| 12. Ergebnis nach Steuern | | 512,00 | | 558,11 |
| 13. Sonstige Steuern | | 512,00 | | 558,11 |
| 14. Jahresüberschuss | | 0,00 | | 0,00 |

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

| | 2021 | 2020 |
|---|----------------------|----------------------|
| | EUR | EUR |
| Periodenergebnis | 0,00 | 0,00 |
| Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 35.265,63 | 37.537,72 |
| Zunahme der Rückstellungen | 3.949.061,40 | 8.494.439,43 |
| Verluste aus Abgang von Anlagevermögen | 598,14 | 1.033,00 |
| Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | -1.396.569,78 | 973.524,07 |
| Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | -716.014,41 | -1.866.520,08 |
| Zinserträge/Zinsaufwendungen | 149.652,21 | 97.347,17 |
| Ertragsteueraufwand | 92.966,03 | 84.438,01 |
| Ertragsteuerzahlungen | -94.167,83 | -87.004,01 |
| Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit | 2.020.791,39 | 7.734.795,31 |
| Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | -819,00 | 0,00 |
| Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | -17.534,77 | -20.207,72 |
| Erhaltene Zinsen | 576,05 | 884,96 |
| Cash Flow aus der Investitionstätigkeit | -17.777,72 | -19.322,76 |
| Gezahlte Zinsen | -150.228,26 | -98.232,13 |
| Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen | -32.801,06 | 0,00 |
| Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit | -183.029,32 | -98.232,13 |
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds | 1.819.984,35 | 7.617.240,42 |
| Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 30.205.897,34 | 22.588.656,92 |
| Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 32.025.881,69 | 30.205.897,34 |

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

| | 2021 | 2020 |
|-------------------------------|----------------------|----------------------|
| | EUR | EUR |
| Guthaben bei Kreditinstituten | 32.025.881,69 | 30.205.897,34 |
| | 32.025.881,69 | 30.205.897,34 |

Dem Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2021 von EUR 32.025.881,69 stehen EUR 40.133.643,78 sonstige Rückstellungen und EUR 2.749.047,53 Verbindlichkeiten, davon EUR 1.274.064,66 Verbindlichkeiten für die Verteilung an Berechtigte, gegenüber. In den sonstigen Rückstellungen sind EUR 19.506.364,64 (i. Vj. EUR 13.971.283,69) enthalten, die von Nutzern gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlt worden sind.

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

der Corint Media GmbH

(bis 13. Januar 2021: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH)

Sitz der Gesellschaft: Berlin

HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Corint Media GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 31. Mai 2021 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten bzw. von den Einbehalten zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge (ausschüttbare Erlöse) sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen, abzüglich der Vorbehaltszahlungen gemäß § 37 VGG, von Ihnen werden die Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten abgezogen.

Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EURO 250 bis EURO 800 werden sofort abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse Verpflichtungen aus Ertragsteuern werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die Rückstellungen werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlusserstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den Verbindlichkeiten erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

III. Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Betrag von EURO 38.889,90 (im VJ EURO 38.889,51), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkautionen), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten u. a. Forderungen gegen Berechtigte, in denen Forderungen gegen berechnigte Gesellschafter in Höhe von EURO 1.440.933,21 (im VJ EURO 15.635,60) enthalten sind.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

| | | |
|---|----------------------|-------|
| Steuern | 0,00 | EURO |
| | (im VJ 0,00 | EURO) |
| <hr/> | | |
| Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung | 19.954.928,01 | EURO |
| | (im VJ 21.821.404,84 | EURO) |
| Rückstellung für Vorbehaltszahlungen | 19.506.364,64 | EURO |
| | (im VJ 13.971.283,69 | EURO) |
| Personal | 219.616,71 | EURO |
| | (im VJ 150.821,63 | EURO) |
| Jahresabschlusskosten | 34.750,00 | EURO |
| | (im VJ 38.000,00 | EURO) |
| Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen | 417.984,42 | EURO |
| | (im VJ 203.072,22 | EURO) |
| <hr/> | | |
| | 40.133.643,78 | EURO |
| | (im VJ 36.184.582,38 | EURO) |

Alle von Corint Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2021 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EURO 202.023,83 (im VJ EURO 148.243,62).

Da Corint Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen, müssen für die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen Rückstellungen gebildet werden (Zuführung in 2021 EURO 5.535.080,95, im VJ EURO 5.172.078,90). Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EURO 1.274.064,66 (im VJ EURO 2.706.038,08) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen.

Erlöse

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte in Höhe von EURO 55.338.442,75 (im VJ EURO 54.505.715,72) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EURO 43.010.578,85 und aus dem Ausland in Höhe von EURO 12.278.495,83 für die Weiterleitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme dar. Außerdem sind in den Erlösen EURO 49.368,07 Vergütungen für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den Corint Media nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den Corint Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

In den Erlösen zur Deckung von Verwaltungskosten sind EURO 2.276.117,97 Kostenbeteiligungen der Berechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes enthalten.

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EURO 45.141.324,71 (im VJ EURO 45.142.610,21) ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen, sofern diese nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Corint Media bestimmt sind, an die von Corint Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EURO 355.160,07 (im VJ EURO 309.390,21) enthalten. Diese stammen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EURO 30.402,41, der Erstattung von Gerichtskosten in Höhe von EURO 224.050,29 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EURO 100.707,37.

Periodenfremde Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EURO 34.697,11 (im VJ EURO 61.817,59) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen in Höhe von EURO 30.173,79 (im VJ EURO 59.142,39) und aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von EURO 4.523,32 (im VJ EURO 2.675,20).

Währungsumrechnung

Aus der Währungsumrechnung resultieren Erträge in Höhe von EURO 71,84 (im VJ EURO 5.567,66) und Aufwendungen in Höhe von EURO 2.783,93 (im VJ EURO 3.466,24).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2021 beträgt EURO 91.402,03 für Quellensteuer und EURO 1.320,20 für Gewerbesteuer. Für Vorjahre fiel Gewerbesteuer in Höhe von EURO 243,80 an.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Mietverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren wie nachfolgend fällig:

| | | |
|--------|------------|------|
| 2022 | 185.536,08 | EURO |
| 2023 | 72.055,19 | EURO |
| Gesamt | 257.591,27 | EURO |

VI. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer gkw:treuadvisa GmbH wurden im Geschäftsjahr EURO 34.650,00 für Abschlussprüfungsleistungen sowie EURO 1.050,00 für andere Bestätigungsleistungen und EURO 15.531,25 aus Steuerberatungsleistungen, insgesamt EURO 51.231,25, als Aufwand erfasst.

Gesellschaftskapital

Das gezeichnete Kapital der Corint Media setzt sich am 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:

| | | |
|--|-----------|----------------|
| Seven.One Entertainment Group GmbH | 25,2506% | 20.958,00 EURO |
| ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG | 2,8205% | 2.341,00 EURO |
| Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG | 2,8205% | 2.341,00 EURO |
| Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG | 2,8205% | 2.341,00 EURO |
| WeltN24 GmbH | 5,3904% | 4.474,00 EURO |
| Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG | 2,8205% | 2.341,00 EURO |
| REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft | 2,8205% | 2.341,00 EURO |
| medienzentrum Berlin GmbH & Co. KG | 1,4988% | 1.244,00 EURO |
| Antenne Thüringen GmbH & Co. KG | 1,2518% | 1.039,00 EURO |
| VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft | 1,2518% | 1.039,00 EURO |
| Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG | 0,5012% | 416,00 EURO |
| Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG | 0,5012% | 416,00 EURO |
| bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG | 0,2518% | 209,00 EURO |
| Aschendorff Medien GmbH & Co. KG | 3,6000% | 2.988,00 EURO |
| Presse-Druck- und Verlags-GmbH | 2,8301% | 2.349,00 EURO |
| Axel Springer SE | 13,3602% | 11.089,00 EURO |
| Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH | 0,5096% | 423,00 EURO |
| DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG | 2,3000% | 1.909,00 EURO |
| Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG | 2,5699% | 2.133,00 EURO |
| Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG | 2,8301% | 2.349,00 EURO |
| Rheinische Post Mediengruppe GmbH | 2,8301% | 2.349,00 EURO |
| sh.:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG | 1,0301% | 855,00 EURO |
| ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH | 1,0301% | 855,00 EURO |
| Corint Media GmbH | 17,1096% | 14.201,00 EURO |
| | 100,0000% | 83.000,00 EURO |

Im Geschäftsjahr wurden Geschäftsanteile im Wert von EURO 6.972,00 von ausscheidenden Gesellschaftern eingezogen und den eigenen Anteilen zugeordnet. In diesem Zusammenhang wurden EURO 25.829,06 aus der Kapitalrücklage an die ausgeschiedenen Gesellschafter ausgezahlt.

Geschäftsführung

Gesamtvertretungsbefugt

Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx., USA)

Christoph Schwennicke (seit 15. Mai 2021)

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführungs-bezüge verzichtet.

Aufsichtsrat

Dr. Torsten Rossmann

- *Vorsitzender* -

Executive Vice President TV, Axel Springer SE

Dipl.-Kfm. Harald Gehrung

- *Stellvertreter* -

Geschäftsführer, Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG

Dr. Eduard Hüffer

- *Stellvertreter* -

Verleger und Geschäftsführer der Westfälischen Nachrichten, Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

Dr. Michael Müller, LL.M. (Duke)

- *Stellvertreter* -

Chief Distribution Officer - Legal & Regulatory -, ProSiebenSat.1 Media SE

Michel Bieler-Loop

Geschäftsführer, SÜDKURIER GmbH, Medienhaus

Christian DuMont Schütte

Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG

Kai Fischer

Vorsitzender der Geschäftsführung, Audiotainment Südwest GmbH & Co. KG

Prof. Dr. Matthias Gülzow

Geschäftsführer, Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

Dr. Matthias Kirschenhofer
Vorstand, Sport1 Medien AG

Dirk van Loh
Geschäftsführer, REGIOCAST GmbH & Co. KG

Marco Maier
Geschäftsführer, RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

Dr. Ralph Sammeck, LL.M.
General Counsel, Mediengruppe RTL Deutschland GmbH

Lutz Schumacher
Geschäftsführer, Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Dr. Konrad Wartenberg (seit 25. März 2021)
General Counsel, Axel Springer SE

Ausgeschieden:

Jan Bayer (*bis 24. März 2021*)
President News Media, Axel Springer SE

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder für Präsenzsitzungen. 2021 waren dies insgesamt EURO 8.000,00.

Anzahl der Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 21 angestellte Mitarbeiter. Diese verteilen sich wie folgt: 5 Mitarbeiter in der Rechts- und Regulierungsabteilung, 3 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 4 Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen, 2 Mitarbeiter für das Marketing / die digitale Kommunikation, 2 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation, 1 Mitarbeiter für European Business Development und 4 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

Berlin, den 1. März 2022

Markus Runde
- Geschäftsführer -

Christoph Schwennicke
- Geschäftsführer -

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN

| | 1.1.2021 | Zugänge | Abgänge | 31.12.2021 |
|---|------------|-----------|----------|------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Anlagevermögen | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 136.184,55 | 819,00 | 0,00 | 137.003,55 |
| II. Sachanlagen | | | | |
| 1. Einbauten in fremde Gebäude | 6.471,53 | 0,00 | 0,00 | 6.471,53 |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 354.135,89 | 17.534,77 | 3.367,70 | 368.302,96 |
| | 360.607,42 | 17.534,77 | 3.367,70 | 374.774,49 |
| | 496.791,97 | 18.353,77 | 3.367,70 | 511.778,04 |

KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN

| 1.1.2021 | Abschreibungen des Geschäftsjahres | Abgänge | 31.12.2021 |
|------------|--|----------|------------|
| EUR | EUR | EUR | EUR |
| 136.184,55 | 0,00 | 0,00 | 136.184,55 |
| 5.435,53 | 40,00 | 0,00 | 5.475,53 |
| 293.423,89 | 35.225,63 | 2.769,56 | 325.879,96 |
| 298.859,42 | 35.265,63 | 2.769,56 | 331.355,49 |
| 435.043,97 | 35.265,63 | 2.769,56 | 467.540,04 |

BUCHWERTE

| 31.12.2021 | 31.12.2020 |
|------------|------------|
| EUR | EUR |
| 819,00 | 0,00 |
| 996,00 | 1.036,00 |
| 42.423,00 | 60.712,00 |
| 43.419,00 | 61.748,00 |
| 44.238,00 | 61.748,00 |

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

der Corint Media GmbH

(bis 13. Januar 2021: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH)

Sitz der Gesellschaft: Berlin

HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der Corint Media GmbH (bis 13. Januar 2021: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH) ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) genehmigungspflichtig.

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), München.

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde hat das DPMA der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechts-wahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit war die Vorgängergesellschaft der VG Media GmbH. In 2001 erfolgte zunächst die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte in 2006. Seit dem 14. Januar 2021 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen Corint Media GmbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Corint Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und in einigen Drittstaaten treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und den nationalen Vorschriften zum Urheberrecht anderer Staaten ergeben.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden, gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern, sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind u. a. § 20 UrhG, aber auch die Unionsrichtlinien zum Urheberrecht. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseveröffentlichungen zu gewerblichen Zwecken zu verwerten, das sich aus der nationalen Umsetzung der Vorgaben von Art. 15 und 17 Richtlinie (EU) 2019/790 ergibt, gegenüber

Betreibern von Suchmaschinen, Anbieter von User Generated Content-Plattformen und sogenannten Nachrichten-Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von Corint Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne gemäß § 27 VGG. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen. Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren der Rahmenplanung sind die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte und die Kostenquote. Diese stellt das Verhältnis der Aufwendungen nach Abzug des Finanzergebnisses zu den Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge, dar.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Berechtigte

Corint Media nimmt zum 31. Dezember 2021 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 88 (im VJ 83) nationalen und internationalen Fernseh- und 131 (im VJ 129) Hörfunkprogrammen sowie die Rechte an 295 (im VJ 158) digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

2.2. Wahrnehmungsvertrag

Der Wahrnehmungsvertrag für Presseverleger wurde im Berichtszeitraum überarbeitet. Die Modifizierung des Wahrnehmungsvertrags aktualisiert den Ausgleich zwischen Interessen der Rechteinhaber an individueller Lizenzierung einerseits und dem zuerst vom Europäischen Gerichtshof (EuGH), nun auch mit der Verwertungsgesellschafts-Richtlinie ausdrücklich anerkannten Interesse einer Verwertungsgesellschaft an effizienter kollektiver Rechtedurchsetzung andererseits. Die Änderung spiegelt sowohl den aus dem Kreis der Berechtigten geäußerten Wunsch nach Differenzierung als auch das Erfordernis eines robusten, umgehungsfesten Mandats von Corint Media zur Rechtsdurchsetzung insbesondere gegenüber BigTechs mit kurzfristig veränderlichen und extrem hybriden Geschäftsmodellen in einem hochdynamischen digitalen Umfeld wider. Zudem wird die Hürde für einen Zutritt von Presseverlegern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten durch konkrete Benennung der Dienste, in Bezug auf die eine kollektive Rechtswahrnehmung für erforderlich gehalten wird, herabgesetzt.

2.3. Tarife

Die Tarife blieben im Berichtszeitraum unverändert.

2.4. Lizenzverträge mit Nutzerverbänden und Verwertern

Es wurden weitere Lizenzverträge mit Kabelnetzbetreibern und Wohnungseigentümergeinschaften von Mehrparteienhäusern abgeschlossen.

Die Lizenzverträge mit Vodafone Kabel Deutschland, NRW und Hessen hat Corint Media zum 31. Dezember 2021 gekündigt, um die von der Schiedsstelle für angemessen erachtete Erhöhung der Lizenzgebühren (u. a. durch Erhöhung der Mindestbemessungsgrundlage) gegenüber Vodafone und den übrigen Verwertern durchsetzen zu können.

2.5. Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten

Schiedsstellen-/Klageverfahren gegen ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens war der mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgestellte Tarif Weitersendung, der u. a. erstmalig bei der Berechnung der Vergütung danach differenziert, ob der Verwerter im Zusammenhang mit der Nutzung der Programmsignale Daten erhebt oder nicht. Da Corint Media gegen den von der Schiedsstelle unterbreiteten Einigungsvorschlag, in dem der von Corint Media geforderte Datentarif keine Berücksichtigung fand, Widerspruch eingelegt hatte, erhob ANGA am 27. August 2021 Klage vor dem OLG München. Darin erklärt ANGA weitgehendes Einverständnis mit dem Einigungsvorschlag, nimmt davon jedoch einige wesentliche Punkte aus und beantragt die Festsetzung eines neuen, auf dem Vorschlag der Schiedsstelle aufsetzenden Gesamt- nebst Einzelvertrages, für die ANGA Entwürfe vorlegt. Insbesondere enthalten die Vertragsentwürfe keine (für Signallieferentgelte sowie im Falle nicht nachgewiesener Entgelte) oder eine niedrigere (für Produktbündel) Bemessungsgrundlage. Ferner setzt ANGA für die Rechteeinräumung einen niedrigeren Lizenzsatz an als die Schiedsstelle in ihrem Vorschlag (0,90 bzw. 0,81, wenn der Netzbetreiber keine Einspeiseentgelte erhebt, statt 0,97 bzw. 0,87), streicht die Regelung des Verlustes des Gesamtvertragsrabatts im Falle, dass der Lizenznehmer die Vergütungen vor Gericht oder der Schiedsstelle angreift, und fordert eine Regelung für den Fall, dass sich der Rechtebestand von Corint Media erheblich ändert. Schließlich möchte ANGA eine Laufzeit der Verträge bis Ende 2024 durchsetzen.

Schiedsstellen-/Klageverfahren gegen Telekom Deutschland GmbH

Die Schiedsstelle beim DPMA hat im Verfahren gegen die Telekom Deutschland GmbH, in dem sich die Telekom als Antragstellerin insbesondere gegen die Berücksichtigung der Datenerhebung für die Berechnung des Tarifsatzes für die Abrechnung in deren IPTV-Paketangebot „Magenta TV“ wendet, am 16. Dezember 2021 einen Einigungsvorschlag unterbreitet. Darin hat die Schiedsstelle zwar die Lizenzbedingungen in wesentlichen Punkten für angemessen erklärt und die Werthaltigkeit der Weitersenderechte bestätigt, die Anpassung des Vergütungssatzes im Hinblick auf die Datenerhebung jedoch nicht bestätigt. Beide Parteien legten Widerspruch gegen den Einigungsvorschlag ein. Corint Media hat am 7. September 2021 Klage beim LG Köln eingereicht (14 O 322/21) mit dem Ziel der Feststellung, dass der jeweils gültige Tarif Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen seit dem 1. Januar 2018 auf das IPTV-Angebot „Magenta TV“ anwendbar ist und die Beklagte zur Vergütung danach verpflichtet ist.

Schiedsstellen-/Klageverfahren gegen Media Broadcast

Im Schiedsstellenverfahren gegen Media Broadcast wurde dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nicht zugestimmt. Die Sache wurde deshalb ins streitige Verfahren vor dem LG Berlin überführt (15 O 180/21). In der Sache geht es um das Angebot „freenet“ der Media Broadcast, mit dem Media Broadcast Weitersenderechte nutzt. Freenet ist ein über den terrestrischen Verbreitungsweg DVB-T2 größtenteils verschlüsselt wiedergegebenes Programmangebot, welches die Endkunden abonnieren und, sofern sie über DVB-T2-fähige Empfangsmöglichkeiten verfügen, unverschlüsselt konsumieren können. Für die rechtmäßige Programmverbreitung, auch mittels terrestrischer Technik, benötigt Media Broadcast die Rechte zur Weitersendung. Media Broadcast verweigert einen Lizenzvertrag mit der Begründung, Media Broadcast erbringe lediglich eine technische Dienstleistung für die TV-Sender, deren Programme sie verbreitet. Die Klageanträge gehen auf Auskunft und Rechnungslegung sowie auf Schadensersatz für den Zeitraum seit 29. März 2019.

Klagen gegen Vodafone-Gesellschaften

Corint Media hatte 2020 Klagen gegen Vodafone Kabel Deutschland GmbH beim LG München (42 O 15221/20) sowie gegen Vodafone NRW GmbH und Vodafone Hessen GmbH & Co. KG beim LG Hamburg (311 O 385/20) eingereicht. Die Klagen betreffen Fragen der Abrechnung von Lizenzentgelten im Geschäftsfeld Weitersendung für das Jahr 2016. Die Vodafone-Gesellschaften haben bei einheitlich vermarkteten Produktbündeln aus TV-Anschluss, App-basierten Services (wie beispielsweise Time-Shift-Viewing) und Pay-TV eigenständig eine Umsatzallokation nach IFRS-Standard vorgenommen und nur die auf die Weitersendung entfallenden Umsatzbestandteile in die Bemessungsgrundlage eingestellt. Corint Media ist der Auffassung, dass nach den vertraglichen Regelungen bei solchen Produktbündeln der ungekürzte Bündelpreis in die Bemessungsgrundlage einzustellen ist. Corint Media hat die Klage während des Berichtszeitraums um die Jahre 2017 bis 2020 erweitert, da auch für diese Jahre keine korrekten Abrechnungen vorgelegt wurden.

Schiedsstellenverfahren gegen Vodafone GmbH

Am 22. Dezember 2021 hat Corint Media bei der Schiedsstelle einen Antrag auf Erlass eines Einigungsvorschlages in einer weiteren Streitigkeit mit Vodafone GmbH eingereicht. Ziel ist es, Vodafone in Bezug auf IP-basierte Weitersendungen, die ohne Lizenzvertrag ausgeführt werden, zu korrekter Abrechnungs- und Hinterlegungspraxis nach § 37 VGG, unter Anwendung des geltenden Tarifsatzes, zu verpflichten. Vodafone zahlt eine von ihr anerkannte niedrigere Vergütung vorbehaltlos und den weiteren, nach dem geltenden Tarifsatz eigentlich geschuldeten Differenzbetrag, unter Vorbehalt, jedoch nicht vollständig, sondern nur zum Teil. Zur Begründung führt Vodafone an, der volle Tarifsatz beinhalte die Nutzung von Kundendaten, den sogenannten Datentarif, dessen Gültigkeit Vodafone nicht anerkennt. Vodafone meint, damit die Voraussetzungen des § 37 VGG zu erfüllen. § 37 VGG fordert jedoch die Zahlung der vollständigen Differenz zu der von der Verwertungsgesellschaft geltend gemachten Vergütung unter Vorbehalt oder Hinterlegung als Voraussetzung rechtmäßiger Nutzung ohne Lizenzvertrag.

Klagen gegen Senioren- und Pflegeheime

Der Branchenverband BAGFW (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege), mit dem ein Gesamtvertrag besteht, hatte Ende 2021 ein Rundschreiben an seine Mitglieder versandt, in dem er die Auffassung vertrat, dass das Urteil des LG Berlin, welches Corint Media gemeinsam mit der GEMA gegen ein Berliner Seniorenheim erwirkt hatte – die anschließende Berufung durch das Seniorenheim war per Beschluss des Kammergerichts zurückgewiesen worden – auf die in dem Verband zusammengeschlossenen Mitglieder nicht anwendbar sei.

Vielmehr handele es sich hier um eine einzelfallbezogene Rechtsprechung, da zwischen der verfahrensgegenständlichen Seniorenresidenz und einem klassischen Altenpflegeheim erhebliche Unterschiede bestünden. Neuerlich hat Corint Media u.a. in Abstimmung mit der GEMA und parallel zu deren Vorgehensweise Klage auf Unterlassung gegen vier ausgewählte Seniorenheime vor den Landgerichten Flensburg, Frankenthal, Leipzig und Braunschweig erhoben mit dem Ziel, die Lizenzpflicht der Kabelweiterleitung auch im Falle „klassischer“ Senioren- und Pflegeheime festzuschreiben. Zwischenzeitlich hat das vor dem LG Flensburg verklagte Seniorenheim die Klagen von Corint Media und GEMA anerkannt.

Schiedsstellenverfahren gegen HD+ und SES

Gegen HD Plus GmbH (HD+) sowie deren Mutterunternehmen SES S.A., die im Auftrag der Sendeunternehmen die satellitäre Erstausstrahlung der Programme vornimmt, wurde am 1. Juli 2021 Antrag auf Erlass eines Einigungsvorschlages bei der Schiedsstelle eingereicht. Der Antrag beinhaltet die Verpflichtung der Antragsgegnerinnen, Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über die Nutzung der Weiterendrechte seit dem 01. Februar 2012 sowie zur Zahlung nach den jeweils geltenden Tarifen. HD+ vertreibt und vermarktet ein satellitäres TV-Angebot an Endkunden. Dieses besteht aus einem Programmbouquet aus aktuell ca. 60 Fernsehprogrammen, die in hochauflösender Bildqualität (High Definition, HD) angeboten werden. Die Zugänglichmachung der Programme erfolgt unter Übernahme der unverschlüsselten Programmsignale der TV-Sender und deren Weiterleitung per Satellit an die Endkunden. Diese beziehen das Programmpaket auf der Grundlage eines zahlungspflichtigen Abonnementvertrages mit HD+ und können auf die Programme mittels verschiedener Entschlüsselungsmöglichkeiten zugreifen. Nach dem Urteil des EuGH vom 19. November 2015 (C-325114) handelt es sich bei einer solchen Tätigkeit um eine eigenständige, öffentliche Wiedergabe, die lizenzpflichtig ist. HD+ ist demgegenüber der Auffassung, lediglich eine technische Dienstleistung zu erbringen und verweigert den Abschluss eines Lizenzvertrages.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Geschäftsentwicklung von Corint Media ist stabil. Dies lässt sich vor allem anhand der erzielten Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte ableiten. Für den leichten Anstieg der Erlöse sind insbesondere Nachzahlungen urheberrechtlicher Vergütungen für die Vergangenheit durch die VFF und höhere Einnahmen aus dem Ausland verantwortlich. Vor allem in den etablierten Geschäftsfeldern befinden sich die Erlöse nahezu auf Vor-Pandemie-Niveau. Die Kostenquote ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

3.1. Ertragslage

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gesellschaft beliefen sich im Geschäftsjahr 2021 auf 55.338 Tsd. EURO (im VJ 54.506 Tsd. EURO), davon stammen 55.289 Tsd. EURO aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland. Für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger konnten 49 Tsd. EURO (im VJ 0 EURO) erzielt werden.

Für die Durchsetzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger sind Kosten in Höhe von 2.276 Tsd. EURO (im VJ 1.783Tsd. EURO) entstanden, die von den Berechtigten der Kurie

Verleger zu tragen sind. Die Steigerung der Kosten ist zurückzuführen auf gestiegene Kosten für Personal, Rechtsberatung und Gerichtsgebühren.

Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden 4.662 Tsd. EURO (im VJ 4.191 Tsd. EURO) von den Erlösen für die Sendeunternehmen einbehalten. Der Einbehalt liegt über dem Niveau des Vorjahres. 45.141 Tsd. EURO (im VJ 45.143 Tsd. EURO) stehen zur Verteilung an die berechtigten Sendeunternehmen zur Verfügung. Im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung wurden im September bzw. Oktober 2021 bereits 25.777 Tsd. EURO an die Berechtigten ausgeschüttet. Zudem wurden 19.735 Tsd. EURO in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt.

Die Erlöse für die Sendeunternehmen im Inland sind im Berichtsjahr um 362 Tsd. EURO auf 43.011 Tsd. EURO gestiegen. Die Erlöse in den Geschäftsfeldern Hotels, Krankenhäuser und Wellness verzeichnen eine deutliche Erholung und haben nahezu das Vor-Pandemie-Niveau erreicht. Auch die übrigen Geschäftsfelder Inland sind konstant und entwickeln sich positiv. Nachzahlungen urheberrechtlicher Vergütungen für die Jahre 2017 bis 2019 durch die VFF führten im Berichtsjahr zu Sondereffekten. Bereinigt man das Ergebnis des Berichtsjahrs um diesen Sondereffekt, so sind die Inlandserlöse im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben.

Auch die Auslandserlöse sind um 422 Tsd. EURO gestiegen und beliefen sich im Berichtsjahr auf 12.278 Tsd. EURO. Rückstellungen in der Schweiz, die in der Vergangenheit wegen bestehender Uneinigkeit über die Verteilung des GT-12 Tarifs gebildet werden mussten, konnten aufgelöst werden und führten bei Corint Media zu zusätzlichen Erlösen. Zudem führte eine mit Rechtenutzern geschlossene Vergleichsvereinbarung in Spanien wegen Rechteverwertungen in der Vergangenheit zu nicht budgetierten Erlösen.

Die Kostenquote im Berichtsjahr beträgt 13,1% (im VJ 11,5%). Dies entspricht einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 1,6%-Punkte. Die Quote ermittelt sich unter Berücksichtigung gestiegener Kosten (7.147 Tsd. EURO; im VJ 6.198 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen (30 Tsd. EURO; im VJ 193 Tsd. EURO), der übrigen sonstigen Erträge (329 Tsd. EURO; im VJ 129 Tsd. EURO) und des Finanzergebnisses (-150 Tsd. EURO; im VJ -97 Tsd. EURO).

Das anhaltend niedrige Zinsniveau führt zu einem Zinsergebnis von -150 Tsd. EURO (im VJ -97 Tsd. EURO).

3.2. Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht nahezu ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von 43.146 Tsd. EURO (im VJ 39.922 Tsd. EURO), dabei entfällt der überwiegende Teil mit 32.026 Tsd. EURO (im VJ 30.206 Tsd. EURO) auf liquide Mittel. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegen mit 9.617 Tsd. EURO (im VJ 9.493 Tsd. EURO), geringfügig über dem Vorjahresniveau.

Demgegenüber stehen auf der Passivseite neben den Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von 19.955 Tsd. EURO (im VJ 21.821 Tsd. EURO), vor allem Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche in Höhe von 19.506 Tsd. EURO (im VJ 13.971 Tsd. EURO), die aufgrund von Auseinandersetzungen mit Rechtenutzern über die Höhe der zu leistenden Vergütung und daraus resultierender möglicher Rückzahlungsansprüche nicht ausgeschüttet werden können. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten sind deutlich gesunken und belaufen sich auf 1.274 Tsd. EURO (im VJ 2.706 Tsd. EURO). Ein Großteil der berechtigten Sendeunternehmen hat zum Bilanzstichtag die Abschlagszahlung per 31. August 2021 bereits abgerufen.

Im Berichtsjahr erhöhte sich die Bilanzsumme (+3.200 Tsd. EURO) erneut. Die Ursache hierfür sind die Erhöhung der Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche und der daraus resultierende Anstieg der liquiden Mittel.

3.3. Finanzlage

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. Demnach werden die erzielten Einnahmen an die Berechtigten nach Abzug der Verwaltungskosten verteilt. Im Berichtsjahr konnten die erzielten Einnahmen für die Berechtigten der Kurie Verleger deren anteilige Verwaltungskosten nicht decken, so dass diese Kurie vorab an den Verwaltungskosten beteiligt wurde.

Zum Stichtag 31. August 2021 erhielten die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung in Höhe von 25.777 Tsd. EURO (im VJ 24.121 Tsd. EURO). Die Höhe der Abschlagszahlung im Verhältnis zu den im Berichtsjahr erzielten Erlösen beeinflusst die Höhe des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag in erheblichem Umfang.

Aus der Kapitalflussrechnung ergibt sich, dass der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr 2.020 Tsd. EURO betrug (im VJ 7.735 Tsd. EURO) und sich damit rückläufig entwickelt hat. Der ausgewiesene Finanzmittelbestand erhöhte sich auf 32.026 Tsd. EURO (im VJ 30.206 Tsd. EURO). Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 2.749 Tsd. EURO (im VJ 3.465 Tsd. EURO) und Rückstellungen in Höhe von 40.134 Tsd. EURO (im VJ 36.185 Tsd. EURO) gegenüber.

3.4. Gesamtaussage

Die Geschäftsführung schätzt die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft stabil ein. Anstelle der durch die Covid-19-Pandemie erwarteten rückläufigen Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte konnte das Vorjahresniveau gehalten werden. Die von der Pandemie besonders stark betroffenen Geschäftsfelder wie Hotels, Wellness- und Sporteinrichtungen haben sich schneller als erwartet erholt. Darüber hinaus konnten höhere Einnahmen im Ausland erzielt werden.

4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken

Für das Geschäftsjahr 2022 lässt sich insbesondere mit Blick auf die anhaltende Corona-Pandemie für die Erlöse aus dem Bereich Sendeunternehmen keine verlässliche Prognose stellen.

Weiterhin sind Hotels, Wellness- und Sporteinrichtungen von Unternehmensschließungen und Insolvenzen bedroht, so dass sowohl in diesen Geschäftsfeldern sowie bei der Durchsetzung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen mit Erlösrückgängen gerechnet werden muss. Andererseits ist denkbar, dass sich mit einer allmählichen Entspannung der Pandemielage, verbunden mit einer Aufhebung bestehender Einschränkungen, auch für diese Bereiche eine gewisse Erholung einstellt, die die Erlösrückgänge zumindest teilweise auffangen könnte. Da dies aber von Umständen abhängt, die außerhalb des Einflussbereichs von Corint Media liegen, sind belastbare Prognosen diesbezüglich derzeit nicht möglich.

Die unter 2.4. erwähnte Kündigung der Lizenzverträge Vodafone Kabel Deutschland, NRW und Hessen ist Voraussetzung für die langfristige Realisierung höherer Lizenzzahlungen von Vodafone und übrigen Verwertern. Demgegenüber steht aber aufgrund des vertragslosen

Zustands ab 1. Januar 2022 das Risiko etwaiger zwischenzeitlicher Umsatzverluste wegen geringerer vorbehaltloser Zahlungen nach § 37 VGG. Allerdings ist dieses Risiko kalkulierbar, da gemäß einer Vereinbarung in den Lizenzverträgen eine interimistische Fortgeltung der bisherigen Lizenzbedingungen bis zu einer vertraglichen Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung über einen neuen Tarif vereinbart wurde.

Im Ausland geht Corint Media von rückläufigen Einnahmen aus.

Ferner erwartet Corint Media eine weitere Erhöhung der Kosten in den Bereichen Rechtsberatung, Personal und Marketing, so dass, vor dem Hintergrund sinkender Erlöse, ein Ansteigen der Kostenquote zu erwarten ist.

Nachdem das BVerwG im Jahr 2020 sein Urteil zum Tarif Wiedergabe von Funksendungen gesprochen hatte (s. vorangehender Lagebericht), hat Corint Media nach Rücksprache mit dem DPMA im Berichtszeitraum eine Senderumfrage vorgenommen. Ziel der Umfrage ist die Aufnahme des Bestandes an Rechten zur „Kleinen Wiedergabe“ gemäß § 22 UrhG, die Corint Media von den TV- und Radiosendern zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind und die den Gegenstand des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen darstellen. Das „Kleine Wiedergaberecht“ entsteht für die bei Sendeunternehmen beschäftigten Urheber, deren Werke Programmbestandteil einer Funksendung werden, und wird benötigt für die TV- und Hörfunkwiedergabe an eine Öffentlichkeit, wie z.B. in Kneipen, Hotellobbys oder Flughäfen. Corint Media wertet derzeit die Senderumfrage aus und wird dann eine Entscheidung über die Gestaltung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen herbeiführen. Die Lizenzierung des „Kleinen Wiedergaberechts“ geschieht jedoch hauptsächlich auf Grundlage einer Reihe abgeschlossener Gesamtverträge mit verschiedenen Verbänden, die fort dauern. Eine Entscheidung über die Erhöhung bzw. Anpassung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen wird daher nach Ansicht von Corint Media zunächst keinen wesentlichen Einfluss auf das laufende Lizenzgeschäft in diesem Bereich entfalten.

Wie bereits in den Lageberichten der vergangenen Jahre vermerkt, geht Corint Media auch weiterhin von einer zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung von Daten aus, die im Zuge der Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen durch die Netzbetreiber erhoben werden. Dies gilt umso mehr, als die Schiedsstelle des DPMA im Verfahren gegen ANGA (s. o. Punkt 2.5) diese durch die Datenerhebung erzielbaren wirtschaftlichen Vorteile ausdrücklich anerkannt, wenn auch nicht zum Gegenstand ihres Einigungsvorschlages gemacht hat. Jedoch hat sie mit ihrem Hinweis auf die Möglichkeit, die Vorteile der Netzbetreiber im Rahmen eines Pauschaltarifs nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VGG wertend zu berücksichtigen, einen Weg aufgezeigt, die Rechteinhaber an den ökonomischen Vorteilen einer Datenerhebung zu beteiligen und das Geschäftsfeld der Weitersendung weiterzuentwickeln. Auch die weiteren positiven Aspekte der Schiedsstellenentscheidung, wie z. B. die Berücksichtigungsfähigkeit von HD-Entschlüsselungsentgelten im Rahmen der Bemessungsgrundlage, die Annahme einheitlicher Mindestbemessungsgrundlagen in Höhe von 12 EURO monatlich und pro Haushalt für alle Formen der Weitersendung sowie eine – auch ohne Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Datenerhebung realisierten wirtschaftlichen Vorteile – Erhöhung der Lizenzsätze sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Im Hinblick auf das Geschäftsfeld des Presseleistungsschutzes (PLSR) ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes zum 7. Juni 2021 eine neue Rechtslage entstanden. Mit diesem Gesetz hat der deutsche Gesetzgeber das durch Art. 15 Richtlinie (EU) 2019/790 den EU-Mitgliedsstaaten verbindlich vorgegebene Presseleistungsschutzrecht mit den §§ 87f ff. UrhG (NEU) umgesetzt. Damit ist auch die Wahrnehmungstätigkeit von Corint Media für Presseverleger auf eine neue

Rechtsgrundlage gestellt worden. Die Vorgängerregelungen in §§ 87f ff. UrhG (ALT) waren nach der Entscheidung des EuGH vom 12. September 2019 in der Rechtssache C-299/17 (VG Media ./ Google) nicht mehr durchsetzbar (siehe vorangehender Lagebericht).

Die Entwicklung dieses Geschäftsfeldes ist zunächst allein eine unternehmerische Perspektive und setzt im Innenverhältnis den Aufbau eines lizenzierbaren Rechteportfolios voraus. Corint Media ist seit der Richtlinienumsetzung auf Grundlage des modifizierten Wahrnehmungsvertrags Presseverleger (s. o. Punkt 2.2.) von einer stetig wachsenden Anzahl von Presseverlegern mit der Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts beauftragt worden (aktuell in Bezug auf Pressedomains, s. o. Punkt 2.1.) und geht von einem weiteren Anwachsen des Rechteportfolios aus. Die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts im Außenverhältnis gegenüber Nutzern begann bereits am 7. Juni 2021 mit dem Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Unternehmen upday als Anbieter eines Nachrichten-Aggregationsdienstes. Der Hauptfokus der Wahrnehmungstätigkeit von Corint Media im Bereich Presseleistungsschutzrecht liegt jedoch in der Durchsetzung des Rechts gegenüber den maßgebenden großen Digitalunternehmen Google, Facebook und Microsoft. Eine wirtschaftlich sinnvolle Wahrnehmung des PLSR durch Corint Media hängt von einer erfolgreichen Monetarisierung des PLSR gegenüber diesen Unternehmen ab.

Mit Microsoft versucht Corint Media bereits seit dem Frühjahr des Berichtszeitraums einen Lizenzvertrag abzuschließen. Jedoch erweisen sich hier die Aktivitäten, die Google als marktbeherrschender Anbieter der gleichnamigen Suchmaschine seit 2020 gegenüber individuellen Presseverlegern entfaltet hat, als hinderlich für einen Vertragsschluss. Microsoft richtet seine Vergütungsvorstellungen an den geringen Beträgen aus, die Google in Einzelverträgen mit verschiedenen überregionalen und regionalen Presseverlegern als Zahlungen vereinbart hat.

Mit Vertretern von Google war Corint Media erstmals im September 2021 in Gesprächen. Der nachfolgende Austausch hat bislang aber nicht zu einer Vereinbarung geführt, da sich Google vollständig verweigert. Google ist auch nicht bereit, einen Vergütungsmindestbetrag gemäß § 37 VGG vorbehaltlos zu zahlen und sich bezüglich der streitigen Vergütungshöhe auf ein Schiedsstellenverfahren einzulassen. Zur gleichen Zeit sucht Google unverändert den Abschluss von Verträgen mit individuellen Presseverlegern, in denen – soweit bekannt – nur sehr geringe Zahlungen für umfassende Rechteerlässe vorgesehen sind. Eine wesentliche Rolle spielt dabei das im Oktober 2020 von Google lancierte Produkt „Google News Showcase“ sowie „Extended News Previews“ (ENP). Mit diesem Vorgehen – Blockieren kollektiver Rechtswahrnehmung einerseits, intransparenter Vertragsschluss mit individuellem Verleger einschließlich niedriger Zahlungen andererseits – ist es Google bisher gelungen, das gesetzgeberische Ziel der Entstehung eines transparenten, funktionsfähigen Marktes für die Lizenzierung des PLSR zu verhindern.

Corint Media sieht in der kollektiven Rechtswahrnehmung dennoch die einzige Chance, um sowohl eine Gleichbehandlung der Presseverleger seitens Google als auch eine angemessene Vergütung für die Nutzung der Rechte zugunsten der Presseverleger zu realisieren. Die Bündelung der PLSR ist nach Ansicht von Corint Media Voraussetzung, um das PLSR durchzusetzen. Unabdingbar ist gegenüber einem marktbeherrschenden Unternehmen wie Google die Durchsetzung des Kartellrechts. Aus diesem Grund hat Corint Media im Juli 2021 beim Bundeskartellamt (BKartA) Beschwerde gegen Google u.a. wegen des „Google News Showcase“ eingereicht. Das Bundeskartellamt hat daraufhin ein Verfahren eingeleitet. Am 30. Dezember 2021 hat das BKartA Google gemäß § 19a Abs. 1 GWB als Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb qualifiziert.

Corint Media sieht daher Chancen, dass das BKartA gegenüber Google in der nächsten Zeit eine regulatorische Entscheidung trifft, die u.a. Grundlage für eine effektive Wahrnehmung des PLSR durch Corint Media gegenüber Google bilden kann. Ob diese effektive Wahrnehmung dann allein auf dem Verhandlungswege oder doch durch ein länger dauerndes Gerichtsverfahren (einschließlich vorgeschaltetem Schiedsstellenverfahren gemäß §§ 92 ff. VGG) erreicht wird, ist noch offen. Die Durchsetzung einer angemessenen Vergütung gegenüber Google wird wegen der Verkehrsdurchsetzung auch positive Wirkung für die Lizenzierung anderer Nutzer (z. B. Microsoft) haben.

Facebook als weiterer wichtiger Verwerter des PLSR hat sich gegenüber Corint Media bislang ebenfalls geweigert, in Verhandlungen über die Lizenzierung des PLSR einzutreten. Auch in dieser Hinsicht wird eine erfolgreiche Durchsetzung des PLSR vom BKartA abhängen. Corint Media hat dazu mit einer im August 2021 beim BKartA gegen Facebook eingereichten Beschwerde den notwendigen Schritt unternommen. Gegenstand ist – ähnlich wie bei Google – u.a. das Facebook-Nachrichten-produkt „Facebook News“, das eine Ungleichbehandlung ausgewählter, teilnehmender Verlage gegenüber nicht-teilnehmenden Verlagen und missbräuchlich geringen Zahlungen für die Nutzung des PLSR bedeutet.

Corint Media hat ein Forderungsausfallrisiko, sollten Nutzer ihre finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit insbesondere durch Liquiditätsengpässe oder Insolvenzen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie teilweise oder vollständig nicht erfüllen können. Bisher ist es Corint Media gelungen, dieses Risiko durch unverzügliche Rechnungsstellung, ein konsequentes Mahnwesen sowie genaue Überwachung der Zahlungstermine und Zahlungseingänge gering zu halten.

Berlin, den 1. März 2022

Markus Runde
- Geschäftsführer -

Christoph Schwennicke
- Geschäftsführer -

Zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und Lagebericht hat der Abschlussprüfer folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Corint Media GmbH, Berlin:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Corint Media GmbH (vormals: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH), Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Corint Media GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet

werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die

sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 1. März 2022

gkw:treuadvisa GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Alfred Gaeb
Wirtschaftsprüfer

gez. Torsten Wippermann
Wirtschaftsprüfer

B) BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR 2021

Es wird auf den Lagebericht verwiesen.

C) ABGELEHNTE ANFRAGEN VON NUTZERN WEGEN DER EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

Im Geschäftsjahr 2021 wurden lediglich Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung solcher Nutzungsrechte abgelehnt, die Corint Media entweder nicht wahrnimmt (leistungsschutzfremde Nutzungen) oder die zwar zum satzungsgemäßen Wahrnehmungsauftrag gehören, aber von keinem Berechtigten Corint Media zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.

D) RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

1. Rechtsform

Corint Media ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar 1997 errichtet. Die Firma lautet Corint Media GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung der ihr von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen und/oder eingeräumten Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für diese Unternehmen ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an Sendeunternehmen und/oder Presseverleger, die mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben („Berechtigte“).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 83.000,00 EURO. Von diesem Stammkapital hält die Gesellschaft einen eigenen Anteil in Höhe von 14.201,00 EURO.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nach § 77 Abs. 1 VGG genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat, als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media. Sie wurde 1997 als 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH erfolgte zunächst in 2001. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte im Zuge einer Satzungsänderung, die am 28. November 2016 in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Umfirmierung in Corint Media GmbH erfolgte zum 14. Januar 2021.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

2. Organisationsstruktur

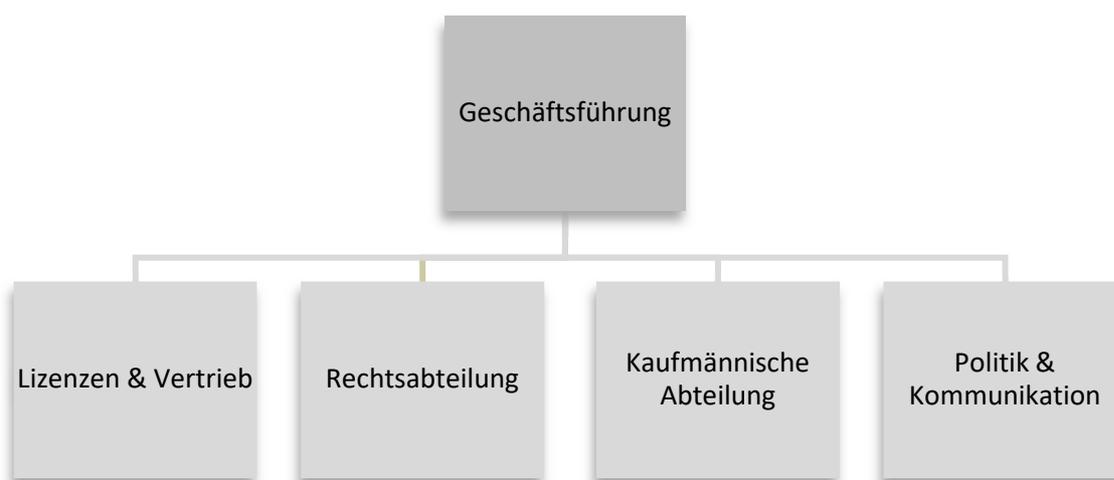
Corint Media ist ein Unternehmen der privaten Medienindustrie mit Sitz in Berlin. Als Verwertungsgesellschaft vertritt sie die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler, privater Fernseh- und Radiosender sowie digitale verlegerische Angebote einer Vielzahl der Presseverleger.

Corint Media nimmt zum 31. Dezember 2021 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 88 nationalen und internationalen Fernseh- und 131 Hörfunkprogrammen sowie die Rechte an 295 digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß Satzung der Corint Media in der Fassung vom 23. November 2016 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Berechtigtenversammlung. Im Übrigen wird auf den Anhang verwiesen.

Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern vertreten.

Die Gesellschaft ist, orientiert an ihrer satzungsmäßigen Bestimmung, wie folgt organisiert:



Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung von Corint Media am 23. November 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagenpolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in der Anlagerichtlinie für die Vermögenslage von Corint Media konkretisiert wurden.

E) VON CORINT MEDIA ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Von Corint Media abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG gibt es keine.

F) VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN IN § 18 ABS. 1 VGG GENANNTEN PERSONEN

Im Geschäftsjahr 2021 betrug der Gesamtbetrag der Vergütungen und sonstigen Leistungen an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen 638.838,13 EURO.

G) FINANZINFORMATIONEN

1. Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung und Verwendung der Einnahmen

| Einnahmen bzw. Erlöse 2021 | | | |
|-----------------------------------|------------------------|-------------|---------------------------|
| Kategorie | Art der Nutzung | | |
| Sendeunternehmen | Fernsehen | Deutschland | 31.661.935,35 EURO |
| | | Ausland | 12.094.791,97 EURO |
| | Hörfunk | Deutschland | 11.348.643,50 EURO |
| | | Ausland | 183.703,86 EURO |
| Verleger | | | 49.368,07 EURO |
| Summe der Erlöse | | | 55.338.442,75 EURO |

Die Verwendung der Einnahmen erfolgt als sogenannter durchlaufender Posten, den Corint Media nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Finanzkosten, den Corint Media Verteilungsplänen entsprechend, an die Berechtigten weiterleitet. Bei der erstmaligen Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen werden - zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit - die Berechtigten auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Diese Vorgehensweise wird bei den Berechtigten der Kurie Verleger angewandt, da zurzeit deren Einnahmen geringer sind als die Kosten.

2. Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt

Die Berechtigten von Corint Media bilden jeweils zwei Kurien, die Kurie Sendeunternehmen und die Kurie Verleger. Allgemeine Verwaltungskosten werden zwischen der Kurie Sendeunternehmen und der Kurie Verleger hälftig (d. h. zu je 50 %) geteilt. Zuzuordnende Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung von jeweils einer Kurie zuordenbaren Rechten und Ansprüchen) sind von der jeweiligen Kurie allein zu tragen. Die für jede Kurie auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Kosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Berechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet werden. Da die Kosten bei den Berechtigten der Kurie Verleger derzeit die Einnahmen übersteigen, muss Corint Media zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit die Berechtigten der Kurie Verleger vorab an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Die Umlage der vorab anteilig durch die Berechtigten zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans Leistungsschutzrecht Presse Deutschland in entsprechender Anwendung.

Die Betriebs- und Finanzkosten wurden nach Abzug der sonstigen Erlöse, und der Zinserträge, wie im Absatz zuvor erläutert, von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen bzw. den Berechtigten der Kurie Verleger nach Abzug der Einnahmen, die mit der Rechtewahrnehmung erzielt wurden, in Rechnung gestellt.

Zur Deckung der Kosten der Rechtewahrnehmung werden kein eigenes Vermögen oder sonstige Mittel verwendet.

| Kategorien der Rechtewahrnehmung und Art der Nutzung | | Kosten aus der Rechtewahrnehmung (= Kostenumlage: Aufwand abzgl. sonstiger Erlöse und Zinserträge) | prozentualer Anteil der Kosten im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten |
|---|-------------|---|--|
| Fernsehen | Deutschland | 2.618.478,52 EURO | 9,5 % |
| | Ausland | 1.160.456,74 EURO | 9,5 % |
| Hörfunk | Deutschland | 954.764,62 EURO | 9,5 % |
| | Ausland | 17.495,62 EURO | 9,5 % |
| Kosten aus der Rechtewahrnehmung Sendeunternehmen | | 4.751.195,50 EURO | |
| Kosten aus der Rechtewahrnehmung Verleger | | 2.286.092,69 EURO | |
| Summe Kosten aus der Rechtewahrnehmung Sendeunternehmen und Verleger | | 7.037.288,19 EURO | |
| verrechnete sonstige Erlöse und Zinserträge | | 264.798,64 EURO | |
| Gesamtaufwand für Kosten aus der Rechtewahrnehmung 2021 | | 7.302.086,83 EURO | |

Der Gesamtaufwand für die Kosten aus der Rechtewahrnehmung 2021 enthält die Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung 2021 in Höhe von 7.297.953,70 EURO, von dem sonstige Umsatzerlöse in Höhe von 11,28 EURO abzuziehen und in den Aufwendungen gebuchte Erlöse in Höhe von 4.144,41 EURO hinzuzurechnen sind.

3. Informationen zur Verteilung der Vergütungen aus Nutzungen der Rechte der Berechtigten

a. Gesamtsumme der Vergütungen an die Berechtigten (nach Abzug der Kostenumlage)

| Ausschüttung (Kategorien der Rechtewahrnehmung und Art der Nutzung) | Einnahmen 2021 aus | |
|---|--------------------|---------------------------|
| Sendeunternehmen (Fernsehen) | Deutschland | 24.887.457,41 EURO |
| | Ausland | 11.024.330,08 EURO |
| Sendeunternehmen (Hörfunk) | Deutschland | 9.070.256,78 EURO |
| | Ausland | 166.208,24 EURO |
| Verleger | | 0,00 EURO |
| Summe | | 45.148.252,51 EURO |

Die den Berechtigten 2021 zugewiesenen Beträge ergeben sich aus den im Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Beträgen zur Verteilung in Höhe von 45.141.324,71 EURO, zuzüglich 109.185,86 EURO wegen ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2020, welche nunmehr zugewiesen werden konnten, wiederum abzüglich 114.190,77 EURO ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2021, deren Zahlungseingang noch nicht gewiss ist wegen Säumnis der Lizenzschuldner und zuzüglich einer Ausschüttungsrückstellung aus den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von 11.932,71 EURO.

Da Corint Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen, müssen für die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen Rückstellungen gebildet werden (Zuführung in 2021 5.535.080,95 EURO, im VJ 5.172.078,90 EURO). Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

b. Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge (nach Abzug der Kostenumlage)

| Ausschüttung (Kategorien der Rechtewahrnehmung und Art der Nutzung) | Einnahmen 2021 aus | |
|---|---------------------------------|---------------------------|
| | Sendeunternehmen (Fernsehen) | Deutschland |
| Ausland | | 11.024.330,08 EURO |
| Sendeunternehmen (Hörfunk) | Deutschland | 9.070.256,78 EURO |
| | Ausland | 166.208,24 EURO |
| Verleger | | 0,00 EURO |
| Summe | | 45.148.252,51 EURO |

Alle im Geschäftsjahr 2021 zugewiesenen Beträge werden an die Berechtigten ausgeschüttet.

c. Ausschüttungstermine

| | | Unterjährige Abschlagszahlung | Ausschüttung |
|-----------|-------------|----------------------------------|---------------|
| Fernsehen | Deutschland | 12. Oktober 2021 | 31. März 2022 |
| | Ausland | 23. September 2021 | 31. März 2022 |
| Hörfunk | Deutschland | 23. September 2021 | 19. Mai 2022 |
| | Ausland | Entfällt | 31. März 2022 |

Zu den genannten Terminen wurden die Ausschüttungsinformationen an die Berechtigten versandt. Die Auszahlungen erfolgten nach den Übermittlungen der für die Auszahlung notwendigen Bankverbindungen und der gegengezeichneten Freistellungserklärungen.

d. Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden

| Ausschüttung für | | |
|-------------------------|------|------------------------|
| | 2019 | 201,96 EURO |
| | 2020 | 5.701,85 EURO |
| | 2021 | 114.190,77 EURO |
| Summe | | 120.094,58 EURO |

Hierbei handelt es sich um Vergütungsforderungen aus dem Ausland, für die bis zum 31. Dezember 2021 keine Zahlungen eingegangen sind. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sind diese Beträge in dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ enthalten.

e. Es gab keine Einnahmen aus Rechten im Geschäftsjahr 2021, die den Berechtigten einerseits zugewiesen, andererseits aber noch nicht ausgeschüttet wurden.

f. Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wurden innerhalb der gemäß § 28 Abs. (2) VGG vorgeschriebenen Verteilungsfristen durchgeführt.

g. Zum 31. Dezember 2021 hat Corint Media keine nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten im Sinne des § 30 VGG.

4. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

| | | a. Einnahmen von anderen Verwertungsgesellschaften | | b. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den Einnahmen | |
|-----------|-------------|--|-----------|--|---------|
| | | in EURO * | | in EURO * | |
| | | Kategorien der wahrgenommenen Rechte | | | |
| | | Fernsehen | Hörfunk | Fernsehen | Hörfunk |
| GEMA | Deutschland | 10.515.170 | 5.133.443 | 1.243.401 | 607.021 |
| VFF | Deutschland | 1.480.600 | 0 | 53.429 | 0 |
| | | | | | |
| CopyDan | Dänemark | 464.115 | 115.433 | 18.190 | 4.524 |
| EAÜ | Estland | 18.737 | 0 | 1.874 | 0 |
| Kopiosto | Finnland | 1.272 | 0 | 76 | 0 |
| IHM | Island | 14.087 | 0 | 1.690 | 0 |
| HDS ZAMP | Kroatien | 37.554 | 0 | 3.755 | 0 |
| LATGA | Litauen | 16.847 | 0 | 1.516 | 0 |
| ZAMP | Mazedonien | 4.835 | 0 | 478 | 0 |
| Norwaco | Norwegen | 9.115 | 0 | 128 | 0 |
| VGR GmbH | Österreich | 2.014.749 | 225 | 125.761 | 0 |
| CopySwede | Schweden | 8.031 | 0 | 472 | 0 |
| Artisjus | Ungarn | 379.327 | 0 | 53.106 | 0 |
| Summe | | 14.964.439 | 5.249.101 | 1.503.876 | 611.545 |

* Es wurde auf volle EURO abgerundet.

Es wurden keine Beträge an andere in- und ausländische Verwertungsgesellschaften als die oben genannten gezahlt bzw. unmittelbar an die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber verteilt. Es sind daher auch keine Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für andere Verwertungsgesellschaften oder die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber entstanden.

H) GESONDERTER BERICHT gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG

Corint Media hat in 2021 keine Beträge im Einklang mit § 32 VGG aufgebracht.

Berlin, den 15. Juli 2022

Corint Media GmbH, Berlin



Markus Runde
Geschäftsführer



Christoph Schwennicke
Geschäftsführer

Anlage 2: Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Corint Media GmbH, Berlin:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Corint Media GmbH (vormals: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendunternehmen und Presseverlegern mbH), Berlin, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Essen, den 15. Juli 2022

gkw:treuadvisa GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alfred Gaeb
Wirtschaftsprüfer



Torsten Wippermann
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.